



Council of the
European Union

112853/EU XXV. GP
Eingelangt am 27/07/16

Brussels, 27 July 2016
(OR. en, de)

11547/16

Interinstitutional File:
2016/0148 (COD)

CONSOM 180
MI 522
COMPET 439
TELECOM 142
JUSTCIV 203
DIGIT 83
IND 170
CODEC 1119
PARLNAT 222
INST 327

COVER NOTE

From: Austrian Bundesrat
date of receipt: 14 July 2016
To: General Secretariat of the Council

Subject: Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on cooperation between national authorities responsible for the enforcement of consumer protection laws (Text with EEA relevance)

[doc. 9565/16 CONSOM 126 MI 393 COMPET 333 TELECOM 102 JUSTCIV 149 DIGIT 57 IND 114 CODEC 763 IA 30 - COM (2016) 283 final]

- Reasoned opinion on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality¹

Delegations will find attached copy of the above mentioned opinion.

¹ Translation(s) of the opinion may be available at the Interparliamentary EU Information Exchange website (IPEX) at the following address: <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/scrutiny/COD20160148/atbun.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 13. Juli 2016
GZ. 27000.0040/26-L2.1/2016

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2016 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2016) 283 final
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden

beiliegende **begründete Stellungnahme** gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der **Verhältnismäßigkeit** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Mario Lindner)

Beilage

An den
Präsidenten des
Rates der Europäischen Union
Herrn Miroslav LAJČÁK

Präsident des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
Fax +43 1 401 10-2435
mario.lindner@parlament.gv.at
DVR: 0050369

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 13. Juli 2016**

COM (2016) 283 final

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze
zuständigen nationalen Behörden**

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist in der derzeitigen Form in einigen Teilen mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Der EU Ausschuss des Bundesrates geht mit der Kommission konform, dass die Verfolgung grenzüberschreitender Verstöße gegen die EU-Verbraucherschutzgesetze effektiver gestaltet werden muss. Die derzeit geltende Verordnung ist insbesondere im Hinblick auf die digitale Wirtschaft und der Entwicklung des grenzüberschreitenden Einzelhandels den aktuellen Anforderungen nicht gewachsen, was eine Überarbeitung der Verordnung notwendig macht. Eine effektive grenzüberschreitende Kooperation der nationalen zuständigen Behörden ist von entscheidender Bedeutung, um Verstöße gegen die Regelungen zu verhindern. Zusätzlich sieht die Verordnung vor, durch internationale Abkommen auch Lösungen für Verstöße durch Unternehmen, die außerhalb der EU ihren Sitz haben, herbeizuführen.

Der EU Ausschuss des Bundesrates möchte klarstellen, dass er die Notwendigkeit einer EU-weiten Regelung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden, die für die Durchführung

der Verbraucherschutzgesetzgebung zuständig sind, nicht infrage stellt, sondern Einwände gegen die von der Kommission vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakte (Artikel 10, 11, 12, 15, 20, 27) erhebt. Die extensive Einführung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und die dadurch verursachte Kompetenzerosion zu Ungunsten von Mitgliedstaaten wird vom Bundesrat generell als kritisch erachtet und widerspricht diametral dem Subsidiaritätsprinzip. Der Ausschuss hat ferner in begründeten Einzelfällen Bedenken gegen den Vorschlag in Artikel 46, wonach die Kommission die Umsetzung der nationalen Durchsetzungspläne überwacht, was ebenfalls nicht mit dem Prinzip der Subsidiarität vereinbar ist.

Überdies ist der Ausschuss nach der Prüfung des Vorhabens übereingekommen, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Ausübung der einzelnen Mindestbefugnisse durch die zuständigen Behörden im Text der Verordnung prominenter verankert werden sollte.

Dementsprechend muss geklärt und präzisiert werden, ob und in welchen Fällen insbesondere die Befugnisse der Entschädigung und der Gewinnabschöpfung zulässigerweise ergriffen werden können.

Nach Auffassung des EU Ausschusses des Bundesrates sollten auch für einzelne weitreichende Mindestbefugnisse Parameter festgelegt werden, die den zuständigen Behörden sachliche Kriterien für die Auswahl und Anwendung der Sanktionen unter Wahrung der jeweiligen innerstaatlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geben. Die schrankenlose Anwendbarkeit der Mindestbefugnisse des Artikel 8, ohne diese zuvor in ein angemessenes Verhältnis zum Gewicht des betreffenden Verstoßes und dem angestrebten Erfolg zu bringen, würde über das hinausgehen, was zur Erreichung der im Vorschlag angeführten Ziele erforderlich ist, und stünde daher auch mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Widerspruch.